



SCHULE SCHMERIKON

Merkblatt zu Absenzen, Urlaub, Dispensation

Grundlagen der Regelung	<p>Absenzen, Urlaube und Dispensationen sind in der Handreichung Schullaufbahn, Amt für Volksschule, Kanton St. Gallen, geregelt.</p> <p>Dieses Merkblatt gilt als Orientierungshilfe für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen und stützt sich auf kantonale Regelungen und Weisungen.</p>
Begriffe	<p>Absenz ist ein entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben von Unterricht und bedarf einer vor- oder nachgelagerten Bewilligung.</p> <p>Urlaub ist eine Freistellung vom gesamten Unterricht über eine kürzere oder längere Zeitdauer. Der Urlaub setzt einen triftigen Grund voraus und muss vorgängig bewilligt werden.</p> <p>Dispensation ist eine kürzere oder längerfristige Freistellung von einzelnen Fächern oder Unterrichtsinhalten. Dispensationen bedürfen einer formellen Bewilligung des Schulträgers.</p>
Absenz	<p>Die Erziehungsberechtigten melden eine Absenz vor Unterrichtsbeginn der zuständigen Lehrperson.</p> <p>Ist ein Schüler, eine Schülerin 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse eingetroffen, ruft die Lehrperson die Erziehungsberechtigten an und erkundigt sich nach dem Verbleiben des Kindes. Kann der Aufenthalt des Kindes nicht geklärt werden, muss die Schulleitung oder allenfalls die Polizei informiert werden.</p> <p>Jede Absenz muss von den Erziehungsberechtigten begründet und entschuldigt werden. Die Entschuldigung ist durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und innerhalb von drei Schultagen der Klassenlehrperson vorzulegen.</p> <p>Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten sind im Zeugnis unter «Bemerkungen/Absenzen» anzumerken.</p> <p>Folgende Abwesenheiten gelten als ausreichend begründet bzw. entschuldigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unfall oder Krankheit des Schülers, der Schülerin. Auf Verlangen der Lehrperson muss bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit (in der Regel nach dem 3. Tag) ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden; - Schwerwiegendes Ereignis in der Familie oder von nahen Bezugspersonen; Teilnahme an Trauerfeiern - Arzt-, Zahnarzt-, Therapietermine gemäss schriftlichem Aufgebot - Berufsberatung, Schnupperlehre gem. interner Weisung der Oberstufe - Begründete Verspätung nach Rücksprache mit der Lehrperson <p>Wenn die ordentliche Abwicklung der Absenz durch mangelnde Mitarbeit der Erziehungsberechtigten verhindert wurde, kann eine Ordnungsbusse (vgl. Art. 97 Volksschulgesetz) ausgesprochen werden.</p>

Merkblatt (MB)	Merkblatt zu Absenzen, Urlaub, Dispensation					
Version	Erstellt		Freigabe		Nächste Überprüfung	
1.0.1	10.02.2023	tp	13.02.2023	tp	02.2025	SD

Gewährung von Urlaub	<p>Voraussetzbare Abwesenheit (Urlaub) bedarf der vorgängigen Bewilligung. Bedingung für die Bewilligung von Urlaub ist ein vollständig ausgefülltes und rechtzeitig eingereichtes Gesuchsformular.</p> <p>Die zuständige Instanz muss vor Urlaubsbeginn das schriftliche Gesuch bewilligen. Vorbehalten bleibt die Befreiung vom Unterricht gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (Jokertage).</p>												
Gründe für Urlaub	<p>Urlaub wird in der Regel aus folgenden Gründen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hochzeit einer nahen Bezugsperson b. Todesfall und Beerdigung einer nahen Bezugsperson c. hohe religiöse Feste, während höchstens zweier Halbtage pro Schuljahr <p>Bei weiteren, durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen müssen die beiden frei zu wählenden Halbtage (Jokertage) eingesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Arzttermine, die nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können. e. Kunst-, Kultur-, Sportanlässe, die als Talentanlässe (aktive Teilnahme der Schüler*in) auf Empfehlung einer Fachperson ausgewiesen werden. <p>Die zuständige Stelle (siehe Formular zur Gewährung von Urlaub) entscheidet nach Ermessen. Sie kann weitere Gründe zulassen. Dem Urlaubsgesuch ist ein schriftlicher Nachweis beizulegen.</p> <p>Ferienverlängernder Urlaub wird in der Regel nicht bewilligt.</p>												
Jokertage	<p>Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.</p> <p>Die Mitteilung muss spätestens zwei Schultage vorher bei der Lehrperson eintreffen. Die beiden Halbtage können auch zur Ferienverlängerung eingesetzt werden. Die beiden Halbtage lassen sich nicht ansparen. Es muss kein Grund für den Bezug angegeben werden.</p>												
Urlaub für religiöse Feiertage	<p>Urlaub für religiöse Feiertage wird für maximal zwei Halbtage pro Jahr gewährt. Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig das entsprechende Urlaubsgesuch einreichen. Erfolgt das Urlaubsgesuch nicht rechtzeitig oder werden zusätzliche Urlaubstage benötigt, müssen die beiden Jokerhalbtage dafür eingesetzt werden.</p>												
Verpasster Schulstoff	<p>Verpasste Unterrichtsinhalte oder Prüfungen infolge Urlaub oder Absenz müssen nach Rücksprache mit der Lehrperson nachgeholt werden.</p>												
Zuständigkeiten und Fristen	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="440 1646 778 1720">Art des Gesuchs</th> <th data-bbox="785 1646 1098 1720">Zuständigkeit</th> <th data-bbox="1104 1646 1388 1720">Frist zur Einreichung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="440 1729 778 1845">a. Jokerhalbtage (max 2 pro Schuljahr auch als Ferienverlängerung möglich)</td> <td data-bbox="785 1729 1098 1845">Eltern / Erziehungsberechtigte</td> <td data-bbox="1104 1729 1388 1845">Mitteilung an die Klassenlehrperson mind. 2 Tage schriftlich im Voraus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="440 1854 778 1966">b. Urlaub bis zu einem Tag, sofern es sich nicht um Ferienverlängerung handelt</td> <td data-bbox="785 1854 1098 1966">Klassenlehrperson</td> <td data-bbox="1104 1854 1388 1966">mind. 1 Woche schriftlich im Voraus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="440 1975 778 2042">c. Urlaub 3 bis 20 Schulhalbtage (inkl. Ferienverlängerung)</td> <td data-bbox="785 1975 1098 2042">Schulleitung</td> <td data-bbox="1104 1975 1388 2042">mind. 1 Monat schriftlich im Voraus</td> </tr> </tbody> </table>	Art des Gesuchs	Zuständigkeit	Frist zur Einreichung	a. Jokerhalbtage (max 2 pro Schuljahr auch als Ferienverlängerung möglich)	Eltern / Erziehungsberechtigte	Mitteilung an die Klassenlehrperson mind. 2 Tage schriftlich im Voraus	b. Urlaub bis zu einem Tag, sofern es sich nicht um Ferienverlängerung handelt	Klassenlehrperson	mind. 1 Woche schriftlich im Voraus	c. Urlaub 3 bis 20 Schulhalbtage (inkl. Ferienverlängerung)	Schulleitung	mind. 1 Monat schriftlich im Voraus
Art des Gesuchs	Zuständigkeit	Frist zur Einreichung											
a. Jokerhalbtage (max 2 pro Schuljahr auch als Ferienverlängerung möglich)	Eltern / Erziehungsberechtigte	Mitteilung an die Klassenlehrperson mind. 2 Tage schriftlich im Voraus											
b. Urlaub bis zu einem Tag, sofern es sich nicht um Ferienverlängerung handelt	Klassenlehrperson	mind. 1 Woche schriftlich im Voraus											
c. Urlaub 3 bis 20 Schulhalbtage (inkl. Ferienverlängerung)	Schulleitung	mind. 1 Monat schriftlich im Voraus											

	d. Urlaub über 20 Schulhalbtage (inkl. Ferienverlängerung)	Schuldirektor*in	mind. 3 Monate schriftlich im Voraus
	e. Dispensationsgesuche (längerfristige Dispensation z.B. in einzelnen Fächern)	Schulleitung und Schuldirektor*in	mind. 1 Monat schriftlich im Voraus
Dispensation	Unter Dispensationen werden regelmässige oder wiederkehrende Freistellungen für einzelne oder mehrere Lektionen über eine längere oder kürzere Dauer verstanden.		
Gründe für Dispensationen	<p>Eine Dispensation wird äusserst zurückhaltend ausgesprochen und ist in folgenden Situationen denkbar:</p> <p>a) Medizinische Indikation: in der Regel befristet und bedürfen eines Arztzeugnisses.</p> <p>b) Begabungsförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für regelmässige sportliche Trainings im Rahmen der ausgewiesenen Talentförderung - für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Talentförderung - für andere ähnliche Kurse mit schulischem Hintergrund im Sinne der ausgewiesenen Talentförderung. 		
Voraussetzungen für die Bewilligung von Dispensationen	<p>Es braucht zwingend einen schriftlichen Antrag oder ein ärztliches Zeugnis.</p> <p>Für die Begabungsförderung muss ein schriftlicher Leistungsausweis (Talentcard etc.) vorgelegt und ein entsprechend hoher zusätzlicher Zeitaufwand ausgewiesen werden (gemäss kantonaler Verordnung).</p> <p>Die durch die Dispensation wegfallenden Lektionen müssen durch geeignete, schulisch fördernde Massnahmen kompensiert werden.</p>		
Umfang der Dispensation	<p>Unter der Berücksichtigung der individuellen Lern- und Persönlichkeitsstruktur der einzelnen Schülerin, des einzelnen Schülers wird für max. 3 Wochenlektionen Dispens erteilt.</p> <p>Es finden regelmässige Standortgespräche zwecks Überprüfung der Dispensation statt.</p> <p>Eine Dispensation ist jeweils auf ein Semester befristet. Verlängerungen sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern sie den Leistungsausweis sowie den Zeitnachweis (Trainingspläne etc.) oder erneut ein ärztliches Zeugnis vorlegen können.</p>		